

Pragmatischer Umgang mit der ARGE

Das Verwaltungsverfahren im Sozialrecht

Das Leben in einem Staat wie Deutschland verlangt den regelmäßigen Umgang mit allerlei Behörden. Zu den Behörden gehören alle staatlichen Stellen, wenn sie staatlich-hoheitliche Aufgaben gegenüber dem Bürger wahrnehmen. Natürlich zählen dazu neben den Krankenkassen und der Rentenversicherung auch die Agentur für Arbeit - das „Arbeitsamt“ - sowie die ARGE.

Dieses Skript soll bei dem täglichen Umgang mit Behörden, insbesondere aber der ARGE behilflich sein. Hierzu ist das Verständnis der Arbeitsweise der ARGE notwendig. Denn nur wer weiß, wie auf einer Behörde gearbeitet wird, kann mit ihr richtig und vor allem erfolgversprechend umgehen und seine Anträge, etc. korrekt stellen.

Wichtig ist noch der Hinweis, dass dieses Skript natürlich keine fachkundige Beratung ersetzen will und kann!!! Es können hier nur einige wichtige Aspekte stichpunktartig aufgeworfen werden. Bei Problemen mit einer Behörde wird daher dringend empfohlen, eine Beratungsstelle wie zum Beispiel die ESHI Mainz e. V. und / oder einen Rechtsanwalt aufzusuchen!

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann keine Haftung übernommen werden!

Die Behörde / ARGE handelt durch Verwaltungsakt

Die ARGE handelt, wie jede andere Behörde auch, durch sogenannte Verwaltungsakte, § 31 SGB X (= Sozialgesetzbuch, zehntes Buch). Dies sind in der Praxis jedwede Bescheide von der ARGE.

Ein Verwaltungsakt ist, vereinfacht gesagt, zunächst eine hoheitliche Maßnahme oder Verfügung der Behörde. Sehr oft handelt es sich dabei um eine Entscheidung über den Antrag eines Bürgers (zum Bsp. Antrag auf Erstaussstattung). Die Behörde kann aber auch von sich aus tätig werden und Verfügungen erlassen. (Hier kann man zum Beispiel die Rückforderung von Leistungen durch die ARGE denken.)

Diese Maßnahme muss zur Regelung eines Einzelfalles erfolgen. Es wird also über ein konkretes Problem, welches einen oder maximal eine überschaubare Gruppe von Bürgern betrifft, entschieden. (Zum Bsp.: Die Behörde erlässt einen Bescheid, dass eine Bedarfsgemeinschaft - Eltern und Kinder - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten.)

Letztlich muss diese Maßnahme auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet sein. Sie muss also einen Bürger außerhalb der Behörde betreffen. Damit werden behördeninterne Maßnahmen oder solche, die eine endgültige Entscheidung nur vorbereiten sollen, aus dem Begriff des Verwaltungsaktes ausgeschlossen. (Dies führt dazu, dass zum Beispiel die Anweisung eines Vorgesetzten an seinen Untergebenen, einer Bedarfsgemeinschaft bestimmte Leistungen nicht zu gewähren, **kein** Verwaltungsakt wäre. Eine solche Anweisung wäre daher auch **nicht** durch einen Widerspruch oder eine Klage angreifbar! Erst die ablehnende Entscheidung, die

darauflin gegenüber den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft erlassen und diesen auch bekannt gegeben würde, wäre ein Verwaltungsakt und könnte ggf. mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegangen werden.)

Wann kann ein Verwaltungsakt erlassen werden?

Damit die ARGE einen Verwaltungsakt erlassen kann, bzw. damit der Verwaltungsakt nicht rechtswidrig ist, muss er formell und materiell rechtmäßig sein.

formelle Rechtmäßigkeit

Hierunter versteht man die Einhaltung bestimmter Formvorschriften durch die Behörde. Die wichtigsten sind, dass ein Verwaltungsakt

- **schriftlich oder mündlich** ergehen kann, § 33 Abs. 2 SGB X.
Ein mündlicher Verwaltungsakt ist jedoch schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.
- **begründet werden muss**, § 35 SGB X.
Die Begründung muss beim schriftlichen Verwaltungsakt auch schriftlich erfolgen.
- dem Empfänger **bekannt gegeben** werden muss, ihm also mündlich mitgeteilt oder schriftlich zugegangen ist, § 37 SGB X.
- eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss, § 36 SGB X.
Fehlt die **Rechtsbehelfsbelehrung** oder ist sie falsch, so wird der Verwaltungsakt damit aber nicht unwirksam, sondern die Frist zur Einlegung eines Widerspruches beginnt nicht zu laufen; der Widerspruch kann dann bis zu etwa einem Jahr nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes noch eingelegt werden.

Wichtig ist, dass formelle Fehler meistens nachträglich geheilt werden können, so dass sie in der Regel den Verwaltungsakt nicht (dauerhaft) rechtswidrig machen, § 41 SGB X.

materielle Rechtmäßigkeit

Dies bedeutet, der Inhalt des Verwaltungsaktes muss dem Gesetz entsprechen.

Zu aller erst muss es für den erlassenen Verwaltungsakt eine **Ermächtigungsgrundlage** geben. Gemeint ist, in einem Gesetz muss bestimmt sein, dass ein solcher Verwaltungsakt erlassen werden darf.

(So steht beispielsweise im Gesetz, dass die ARGE die Kosten für Strom nicht übernimmt, weil diese bereits im Regelsatz enthalten sind. Selbst wenn sie wollte, dürfte die ARGE also keinen Verwaltungsakt erlassen, der einem Hilfsbedürftigen die Stromkosten übernimmt. Bei Rückständen kann lediglich ein Darlehen gewährt werden, da dies wiederum in einer gesetzlichen Vorschrift erlaubt ist.)

Weiterhin von großer Wichtigkeit ist die **fehlerfreie Ermessensausübung**.

In vielen Gesetzen steht, die Behörde / ARGE „kann“, „darf“, etc., etwas machen. Die Behörde kann dann also selbst entscheiden, ob oder ggf. wie sie handelt. Sie muss in diesen Fällen aber genau begründen, warum sie gerade so gehandelt hat. Tut sie das nicht, ist der Verwaltungsakt rechtswidrig! (In der Praxis ist dies ein sehr häufiger Fehler bei Bescheiden von ARGE. Oft werden überhaupt keine Gründe angegeben, warum das Ermessen gerade so ausgeübt wurde.)

Fehler bezüglich der Ermessenserwägungen können von der Behörde auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachgeschoben werden und lassen den Bescheid dann rechtmäßig werden. Dennoch hat natürlich die ARGE dann die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten des Bürgers zu zahlen.

WICHTIG: Steht im Gesetz nicht, dass die Behörde „kann“, „darf“, etc., oder steht sogar etwas wie „ist zu gewähren“, dann muss die Behörde, wenn die entsprechenden Voraussetzungen aus dem Gesetz vorliegen, handeln. Es können dann natürlich auch keine Ermessensgründe in dem Verwaltungsakt angegeben werden.

Der Verwaltungsakt muss sich auch an den **richtigen Adressaten** richten.

An dieser Stelle werden bei Rückforderungsbescheiden gerne Fehler gemacht. Denn die Rückforderung von überzahlten Leistungen darf sich nicht an die Bedarfsgemeinschaft als Ganzes richten. Für Bewilligungsbescheide gibt es eine besondere Vorschrift, dass es ausnahmsweise genügt, diese Bescheide an den BG-Vorstand zu richten. Eine solche Vorschrift gibt es für Rückforderungen nicht!

Das bedeutet, Rückforderungsbescheide müssen an jedes BG-Mitglied gesondert ergehen, jeweils mit Angabe der individuell geschuldeten Rückzahlung. Für minderjährige Menschen, muss der Bescheid an die Erziehungsberechtigten ergehen.

Ein Rückforderungsbescheid, der pauschal an die Bedarfsgemeinschaft ergeht, ist daher in der Regel rechtswidrig!

Zwar wird die ARGE nach einem entsprechenden Widerspruch umgehend richtige Bescheide erlassen, jedoch gewinnt man in jedem Fall wenigstens etwas Zeit.

Wie kann man sich gegen das Verhalten der ARGE wehren?

Widerspruch

Gegen einen Bescheid, sprich Verwaltungsakt, kann man zunächst Widerspruch einlegen, § 62 SGB X.

Das führt dazu, dass die ARGE ihre Entscheidung noch einmal überprüfen kann, § 78 Abs. 1 SGG (= Sozialgerichtsgesetz). Das Widerspruchsverfahren dient damit auch zur Entlastung der Gerichte, da normalerweise viele Fehler der verschiedenen Behörden bereits im Widerspruchsverfahren korrigiert werden. Das gilt selbstverständlich auch für die ARGE.

Es ist daher aber auch empfehlenswert, mit der Einlegung des Widerspruches einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Denn der Rechtsanwalt kann prüfen, ob der Widerspruch Aussicht auf Erfolg hat. Wenn dies so ist, führt eine gute Begründung des Widerspruches in der Regel zu einem Nachgeben der Behörde und man spart sich dann den - zwar nicht unbedingt mühsamen, aber doch mitunter sehr langen - Weg zum Gericht.

Sofern dem Widerspruch stattgegeben wird, muss die ARGE auch die Kosten des Rechtsanwaltes tragen, § 63 SGB X.

Ein weiterer Effekt des Widerspruches ist die Blockierung der Wirkung des Verwaltungsaktes, der sogenannte Suspensiveffekt oder die **aufschiebende Wirkung**, § 86a SGG. *(Wird also beispielsweise Geld zurückgefordert, so hat der Widerspruch gegen den entsprechenden Bescheid aufschiebende Wirkung. Das Geld kann also so lange nicht eingetrieben werden, wie das Widerspruchsverfahren - und auch ein ggf. nachfolgendes Klageverfahren - abgeschlossen ist).*

Keine aufschiebende Wirkung haben Widersprüche gegen Bescheide, die eine beantragte Leistung ablehnen!

Der Widerspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden, § 84 Abs. 1 SGG. Das bedeutet, man kann auch zur ARGE gehen und dort verlangen, dass der Widerspruch von einem Mitarbeiter aufgenommen wird. – Der übliche, und weitaus bessere Weg ist aber selbstverständlich, den Widerspruch schriftliche einzulegen.

Man beantragt für gewöhnlich, den betreffenden Bescheid aufzuheben und die geforderten Änderungen vorzunehmen. Danach begründet man, warum der Bescheid rechtswidrig ist und warum er anders erlassen werden müsste.

Die Frist zur Einlegung beträgt einen Monat nach Zugang des Bescheides, § 84 Abs. 1 SGG. *(War also der Bescheid am 16. eines Monats im Briefkasten, so muss der Widerspruch spätestens am 16. des Folgemonats bei der ARGE angekommen sein!)*

Um das zu beweisen ist es ratsam, den Widerspruch entweder mit Zeugen bei der ARGE abzugeben, ihn per Einschreiben zu schicken oder ergänzend zu einem einfachen Brief auch noch ein Fax zu schicken. Die Faxbestätigung dient dann im Zweifel als Beweis, für den Eingang des Widerspruches bei der ARGE.

Anfechtungsklage

Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, so kann man vor dem Sozialgericht Anfechtungsklage einreichen. Wichtig: Die Anfechtungsklage kann wirklich **nur** eingelegt werden, wenn vorher ein Widerspruchsverfahren durchgeführt wurde! § 78 Abs. 1 SGG Ist die Widerspruchsfrist abgelaufen, kann auch keine Anfechtungsklage mehr eingelegt werden.

Auch für die Einlegung der Anfechtungsklage beträgt die Frist einen Monat nach Zugang des Widerspruchsbescheides, § 87 Abs. 1 SGG. Wie der Widerspruch, kann auch die Anfechtungsklage schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Gericht eingelegt werden, § 90 SGG.

Die Anfechtungsklage hat, ebenso wie der Widerspruch, aufschiebende Wirkung, § 86a SGG.

Spätestens für die Anfechtungsklage sollte man meines Erachtens einen guten Rechtsanwalt hinzuziehen. Hier ist zumeist eine Übernahme der Kosten im Wege der Prozesskostenhilfe möglich. Wird die Klage gewonnen, muss natürlich auch hier die beklagte ARGE die Kosten tragen.

Die Klage vor dem Gericht selbst, sowie das Widerspruchsverfahren, sind in jedem Falle kostenfrei.

Untätigkeitsklage

Die ARGE hat für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens drei Monate Zeit. Für die Bearbeitung von Leistungsanträgen darf sie sich theoretisch sogar bis zu sechs Monaten Zeit nehmen, § 88 SGG. Hat sie dann noch immer keine Entscheidung getroffen, so kann man beim zuständigen Sozialgericht Untätigkeitsklage einreichen und beantragen, die ARGE zu verurteilen, den säumigen Antrag oder Widerspruch zu bescheiden.

Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz

In vielen Fällen dürfte es unmöglich sein, eine Entscheidung lange abzuwarten. Erst Recht die Entscheidung im Widerspruchsverfahren. *(Etwa, wenn ein Antrag auf Gewährung der Erstaussstattung oder ähnliches abgelehnt wird.)*

In diesen Fällen besteht die Möglichkeit einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim zuständigen Sozialgericht zu stellen, § 86b Abs. 2 SGG.

Abgesehen davon, dass man dabei nicht von Klage spricht, sondern von Antrag, es also keinen Kläger sondern einen Antragsteller gibt und das Gericht am Ende kein Urteil sondern einen Beschluss fällt, läuft das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz wie ein Klageverfahren ab.

Der einzige wichtige Unterschied ist, dass es normalerweise keine mündliche Verhandlung gibt. Anstatt Zeugen zu benennen, müssen daher eidesstattliche Versicherungen der entsprechenden Personen vorgelegt werden.

Das Gericht prüft im einstweiligen Rechtsschutz in zwei Schritten:

1. Ist es wahrscheinlich, dass der geltend gemachte Anspruch besteht?
sog. **Anordnungsanspruch**
2. Ist es dem Antragsteller zumutbar, eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten?
sog. **Anordnungsgrund**

Diese Zweiteilung ist nötig, da ja noch keine endgültige Entscheidung getroffen werden kann. Die Entscheidung in der Hauptsache darf daher nicht vorweggenommen werden. Vielmehr soll bis zur Hauptsacheentscheidung (= Urteil) eine Regelung getroffen werden, mit welcher der Antragsteller sowie der Antragsgegner halbwegs gut leben können.

Beispiel: Eine Frau beantragt Schwangerschaftskleidung. Die ARGE lehnt ab, da noch Kleidung aus der vorangegangenen Schwangerschaft vorhanden sei. Diese Kleidung ist jedoch so stark abgetragen, dass sie nicht mehr genutzt werden kann. Daher wird Widerspruch eingelegt. Da es aber aufgrund der fortschreitenden Schwangerschaft nicht möglich ist, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens zu warten, wird Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Das Gericht prüft nun, ob es wahrscheinlich ist, dass ein Anspruch auf neue Schwangerschaftskleidung besteht. Bejaht das Gericht diese Frage, so prüft es im

zweiten Schritt, ob es der Antragstellerin dennoch zumutbar ist, das Widerspruchsverfahren und unter Umständen eine anschließende Klage abzuwarten.

Es leuchtet ein, dass Letzteres wohl nicht möglich ist. Dem Antrag ist somit stattzugeben.

Stellt sich aber heraus, dass die Antragstellerin Umstandskleidung zum Beispiel von ihrer Schwester leihen kann, so besteht kein unbedingter Grund, eine Regelung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu treffen. Die Antragstellerin kann dann den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abwarten.

Bei einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz muss sowohl der Anordnungsanspruch, wie auch der Anordnungsgrund durch Beweismittel glaubhaft gemacht werden! Wenn es hier um wirklich existentielle Probleme geht, ist es daher dringend angebracht, fachkundige Hilfe zu suchen!

Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X

Normalerweise ist ein Verwaltungsakt, nachdem die Widerspruchsfrist verstrichen ist, unanfechtbar. Das heißt, selbst, wenn er rechtswidrig ist, kann man nichts mehr gegen ihn machen; er ist dann voll wirksam.

Das Sozialrecht bietet für diesen Fall aber mit dem Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X ein weiteres Instrument.

Über diese Vorschrift kann man jeden Verwaltungsakt, der sich als unrichtig erweist, und durch den deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind (§ 44 Abs. 1 SGB X) bis zu vier Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist noch auf seine Richtigkeit überprüfen lassen.

Der Antrag auf Überprüfung muss von der ARGE beschieden werden. Wird ein ablehnender Bescheid erteilt, so steht hiergegen wieder der Widerspruch und ggf. die Anfechtungsklage zur Verfügung.

Auf diese Weise kann man die Unanfechtbarkeit von Verwaltungsakten im Sozialrecht „umgehen“.

Worauf sollte man beim Umgang mit der ARGE achten?

Nach all der Theorie nun die Frage, wie sollte man am besten mit der ARGE umgehen, um schnell zum Ziel zu kommen?

Freundlichkeit hilft oft

Bei dem Umgang mit der ARGE oder einer anderen Behörde darf man niemals vergessen, dass man es dort mit Menschen zu tun hat. Das klingt zwar selbstverständlich, doch stehen sich allzu oft Anspruchsteller und Sachbearbeiter eher feindlich gegenüber, als gemeinsam eine Lösung für ein anstehendes Problem zu suchen.

Der wichtigste und einfachste Rat ist daher, **immer freundlich** auf die Sachbearbeiter zuzugehen! – Die Sachbearbeiter merken sich das!

Niemand geht gerne zu einer Behörde oder gar zur ARGE; und sicherlich gibt es auch einige, man könnte sagen, unmotivierte, unfreundliche Menschen auf jeder Be-

hörde. Doch reagieren die weitaus meisten Menschen positiv, wenn man freundlich zu ihnen ist. Und das gilt umso mehr für die Mitarbeiter der ARGE, die sich im Laufe eines Tages einiges anhören müssen. Es kann hier also zumindest nicht schaden, sich mit Freundlichkeit hervorzuheben.

Antragstellung bei der ARGE

Die ARGE kann Leistungen grundsätzlich nur **auf Antrag** hin gewähren. Erster Schritt ist daher immer die Antragstellung. Und da im Zweifel erst ab dem Tag der Antragstellung gezahlt wird, gilt hier das bereits zum Widerspruch gesagte: Der Antrag sollte in beweisbarer Form gestellt werden.

Handelt es sich bei der beantragten Sache um etwas von existentieller Bedeutung – und das ist bei Anträgen an die ARGE wohl fast immer der Fall – sollte man auch eine **Bearbeitungsfrist** setzen, bis wann der Antrag beschieden werden soll.

Diese Frist sollte im **Normalfall mindestens zwei Wochen** betragen; man sollte dabei aber ein konkretes Enddatum nennen. Zwar hat die ARGE nach § 88 SGG bis zu sechs Monaten Zeit, einen Antrag zu bearbeiten, doch muss sie, wie gesagt, dabei beachten, ob es sich bei dem Antrag um existenzsichernde Leistungen handelt.

Läuft die Frist ohne Erfolg ab, so sollte man möglichst **nochmals eine, jetzt letzte, Frist setzen**, die auch wenigstens zwei Wochen betragen sollte. Nun kann man ggf. auch einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ankündigen.

Wird auch auf diese Frist nicht reagiert, kann man an eine Untätigkeitsklage denken. Zwar halten sich die Gerichte in der Regel an die sechsmonatige Frist des § 88 SGG, jedoch kann man bei dringenden Dingen auch schon davor Erfolg haben.

[Der eigentliche Rechtsbehelf für wirklich dringende Sachverhalte ist im Sozialrecht aber der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Dieser ist auch mit Abstand am schnellsten. Daneben muss man aber das normale Verfahren, also Widerspruch und anschließend Anfechtungsklage, bestreiten.]

Wird der **Antrag abgelehnt**, so ist das kein Grund, die Flinte ins Korn zu werfen. Denn jetzt kann man mit dem Widerspruch den ersten Rechtsbehelf einlegen. Hat die betreffende ARGE, so wie das Job-Center in Mainz, eine spezielle Widerspruchsstelle, werden die Widersprüche normalerweise von Widerspruchssachbearbeitern bearbeitet. Diese Sachbearbeiter sind häufig besser ausgebildet, als die einfachen Leistungssachbearbeiter. Daher ist die Chance relativ hoch, im Wege des Widerspruches sein Recht zu bekommen.

Wird auch der Widerspruch ganz oder teilweise abgelehnt, muss man Anfechtungsklage erheben.

Die BG-Nummer

Die Identifikation bei der ARGE erfolgt über die Kunden- oder die BG-Nummer.

Auch, wenn viele Menschen den verständlichen Vorwurf erheben, sie würden dadurch zu einer bloßen Zahl degradiert, so ist es doch im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich und wohl auch gar nicht anders möglich, als Zuordnungen zu bestimmten Vorgängen mit Hilfe von Nummer zu organisieren. Seien es nun die BG-Nummer, eine Rechnungsnummer oder ein Aktenzeichen.

Aus diesem Grund ist es **enorm wichtig, auf allen Schreiben an die ARGE die BG-Nummer anzugeben!!!** Denn somit kann der Brief schnell an den zuständigen

Sachbearbeiter weitergeleitet werden und es besteht nicht die Gefahr der Verwechslung mit Menschen gleichen Namens.

Der Brief an die ARGE

Es sollte sich von selbst verstehen, dass man alle Briefe, die man an die ARGE schickt, kopiert und in den eigenen Akten abheftet. Dabei vermerkt man auch, wann der Brief abgeschickt oder abgegeben wurde.

Beachten muss man auch die Briefflaufzeiten innerhalb der ARGE. Hier kann es bis zu zwei Wochen dauern, bis der Brief bei dem zuständigen Sachbearbeiter angekommen ist. Vor allem, wenn keine BG-Nummer angegeben wurde.

Es ist daher wichtig, Briefe an die ARGE so früh wie möglich abzuschicken oder abzugeben.

Ergänzend sollte man immer das zum Widerspruch und zur Beweisbarkeit gesagte berücksichtigen: Möglichst Briefe mit Zeugen abgeben, per Einschreiben schicken oder, noch besser, ergänzend als Fax versenden. Natürlich wird das Sendeprotokoll zu dem Schreiben in die Akten geheftet.

Übersendung von Unterlagen an die ARGE

Wenn man irgendwelche Unterlagen an die ARGE verschicken muss, wie beispielsweise Nebenkostenabrechnungen, Gehaltsbescheinigungen, etc., muss man davon unbedingt vorher eine Kopie machen und in die eigenen Akten heften! Auch hier schreibt man das Datum, wann die Unterlagen an die ARGE gegangen sind, auf die Kopie!

Muss man der ARGE später mitteilen, dass die Unterlagen bereits an sie versendet wurden, **so gibt man immer an, wann das geschehen ist!** Denn nur, wenn der Sachbearbeiter wenigstens das Datum des Einganges bei der ARGE hat, hat er eine Chance, die Unterlagen in der dortigen Akte zu finden! Der bloße Hinweis, man habe die Unterlagen bereits geschickt, führt dazu, dass unter Umständen die ganze Akte durchsucht werden muss. – Das führt nicht gerade zur Verbesserung der Stimmung! Mir haben mehrere Sachbearbeiter gesagt, dass sie sich darüber freuen, wenn man ihnen die – wirklich nicht einfache – Arbeit, so leicht wie möglich macht, und dass sich das dann mitunter in der Bearbeitung der Bescheide auswirken kann.

Auch, wenn das natürlich nicht immer sein kann, so sollte man sich doch auf jeden Fall auch gegenüber der ARGE so verhalten, wie man es sich umgekehrt auch wünscht! (Ganz abgesehen davon, dass die ARGE letztlich am längeren Hebel sitzt.)

Der Brief von der ARGE

Briefe, Bescheide, etc., welche man von der ARGE erhält, sollte man unbedingt mit dem Datum des Tages, an dem man den Brief bekommen hat, versehen! Dies ist unter anderem wichtig für die Widerspruchsfrist.

Danach sollten die Schreiben in einem Ordner abgeheftet werden. Das macht man am Besten in der Reihenfolge, in der man sie auch geschickt bekommt. Denn so kann man den Ablauf eines Vorganges am besten nachvollziehen und findet die Schreiben bei Bedarf schnell wieder.

Das Call-Center

Anrufe bei der ARGE sind heute leider nicht mehr möglich. Man muss daher mit dem Call-Center Vorlieb nehmen.

Wenn man keine allzu großen Erwartungen hat, kann das Call-Center aber auch recht nützlich sein. Man kann hier erfragen, ob Schreiben, etc. bei der ARGE eingegangen, oder ob bestimmte Anträge in der Bearbeitung sind. Die Mitarbeiter des Call-Centers können aber – auch wenn gerne das Gegenteil behauptet wird – wenig bis gar nichts über laufende Verfahren und den Stand von Anträgen sagen.

Am effektivsten nützt man nach meiner Erfahrung das Call-Center, um dem eigenen Sachbearbeiter über den Call-Center Mitarbeiter Nachrichten oder die Bitte um einen Termin oder Rückruf zukommen zu lassen. Reagiert der Sachbearbeiter nämlich nicht innerhalb von zwei vollen Werktagen, wird dies vermerkt und kann ihm im Wiederholungsfall Ärger einbringen.

Bei Problemen mit dem Call-Center ist die Geschäftsleitung der zuständigen ARGE (in Mainz also des Job-Centers) der richtige Ansprechpartner.

Keine Reaktion des Sachbearbeiters

Reagiert die ARGE, bzw. der Sachbearbeiter auf keine Anrufe, Emails, etc., so sollte man sich direkt an die Geschäftsleitung der ARGE wenden. Dies muss schriftlich erfolgen.

Ich rate dabei jedoch eher von der immer wieder im Raum stehenden sog. Dienstaufsichtsbeschwerde ab. Denn erstens bringt sie nicht viel, und zweitens fühlt man sich dann auf der „anderen Seite“ vielleicht auf den Schlipps getreten.

Wenn ich gezwungen bin, mich an die Geschäftsleitung einer ARGE zu wenden, dann schildere ich mein Problem kurz und bitte den oder die Geschäftsführer/in höflich, „die Dienstaufsicht auszuüben“ oder „in Ausübung der Dienstaufsicht“ den betreffenden Sachbearbeiter zu veranlassen, das geforderte zu tun.

Damit zeigt man, dass man es zunächst noch einmal im Guten versuchen will, aber auch entschlossen ist, den nächsten Schritt zu machen, wenn es im Guten nicht funktioniert. – Bisher hat dies immer zum Ziel geführt.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es auf der ARGE anscheinend für alles Statistiken gibt. Und jeder dort ist bemüht, dass seine Statistik gut aussieht. Das beschriebene Vorgehen ermöglicht es der ARGE, einen Fehler zu korrigieren, ohne dass er durch einen Rechtsbehelf in einer Statistik auftaucht...

Weitere Möglichkeiten

Wenn gar nichts hilft, kann man sich über das Verhalten der ARGE oder jeder anderen Behörde auch beim Landtags- oder Bundestagsabgeordneten des Wahlkreises oder sogar beim Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland per Petition beschweren.

Das Ganze hat zwar keinerlei rechtliche Folgen, jedoch werden diese Staatsorgane sich an die ARGE wenden und um eine Stellungnahme bitten. Das nervt dort natürlich! – Ob das aber dazu führt, dass man in Zukunft besser behandelt wird, muss sich jeder selbst beantworten.

Das selbe gilt uneingeschränkt für Strafanzeigen gegen die ARGE. Ich rate daher

auch hiervon ausdrücklich ab, sofern es sich nicht tatsächlich um ein strafbares Verhalten handelt.

Wie baut man einen Geschäftsbrief auf?

Zum Schluss noch kurz ein Beispiel zum Aufbau eines Geschäftsbriefes:

Karlheinz Mustermann
Musterstraße 9

99999 Musterstadt

An
ARGE Musterstadt
Argestraße 99

99999 Musterstadt

-
- ← die Punkte stehen für jeweils eine Leerzeile
-
-

Musterstadt, den 09.09.2099

•

•

Antrag auf... / Übersendung der geforderten Unterlagen / Widerspruch / etc.
BG-Nummer: 9999-BG 9999999

Die Betreffzeile dient quasi als Überschrift, damit der Empfänger sofort weiß, um was es geht.

•

Sehr geehrte Damen und Herren,

•

Antrag oder Thema des Briefes kurz in zwei bis drei Sätzen darstellen.

•

Geschichte des Vorganges ebenfalls knapp darstellen.

•

Was will ich deshalb? → Konkret formulieren!

•

Evtl. weitere Begründung.

•

Mit freundlichen Grüßen

-
-
-

• *eigenhändige Unterschrift*

Name